

Statuten

Verein BeSSA (Berner Schulsozialarbeit)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „BeSSA “ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein BeSSA bezweckt:

- Die wirkungs- und zielgruppenorientierte Förderung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern;
- Die Förderung der fachlichen Kompetenz und des Erfahrungsaustausches der in diesem Bereich tätigen Personen;
- Das Verfassen von Stellungnahmen zur Schulsozialarbeit;
- Die Zusammenarbeit mit Institutionen des Sozial- und Bildungsbereichs, darunter insbesondere der Volksschule, mit Institutionen des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe.

² Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Finanzielle Mittel

Art. 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand
- b) die Mitgliederbeiträge
- c) Dienstleistungserträge
- d) Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

¹ Aktivmitglieder können werden:

- a) Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen in leitender Funktion in der Schulsozialarbeit
- b) Kollektivmitglieder:
 - Gemeinden des Kantons Bern;
 - Schul- und Sozialbehörden des Kantons Bern;
 - Sozialdienste sowie Kinder- und Jugendfachstellen;
 - Weitere öffentliche und private Institutionen, die Aufgaben im Bereich der Schulsozialarbeit, der Volksschule oder in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben oder unterstützen.

² Weitere interessierte natürliche oder juristische Personen können die Passivmitgliedschaft erwerben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

³ Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Art. 5 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Der Vereinsaustritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.

³ Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Regionalgruppen;
- eine Geschäftsstelle.

A Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Entgegennahme des Revisionsberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Behandlung von Mitgliederanträgen.

Art. 9 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahrs statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

² Bis vier Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft zu traktandieren.

³ Die Mitglieder werden vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Traktandenliste eingeladen.



⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies wünschen durchgeführt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich mit Traktandenliste, so schnell als möglich, ein.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁶ Über Traktanden, die nicht ordentlich angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10 Abstimmung und Wahlen

¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 20). Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident des Vereins den Stichentscheid.

³ Auf Begehren der Hälfte der Stimmberechtigten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es wird auf eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder im Vorstand geachtet (Regionen, Stadt/Land, Organisationsgrösse, Gender).

³ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwei Beisitzenden. Die Beisitzenden vertreten die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit (BFH) und die Fachgruppe Schulsozialarbeit AvenirSocial mit beratender Stimme.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen bei zu ziehen.

Art 12 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statuarisch nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

³ Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung der Treffen der Regionalgruppen.



⁴ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Vorstand behandelt Inhalte in Erarbeitung mit Sorgfalt und bewahrt ihre Vertraulichkeit bis zur Veröffentlichung.

Art 13 Organisation des Vorstandes

¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, er tagt so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat das Präsidium.

³ Vorstandsmitglieder erlangen ihr Stimmrecht erst mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Tätigkeiten oder Mitarbeit im Vorstand vor diesem Zeitpunkt bleiben ohne Einfluss auf das Stimmrecht.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung/Entschädigung

¹ Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

² Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung.

Die Entschädigung des Vorstands ist wie folgt geregelt:

– CHF 100.– pro Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung

– CHF 300.– pro Retraite

Arbeitet ein Vorstandsmitglied vor seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung im Vorstand mit, wird diese Tätigkeit nach erfolgter Wahl rückwirkend entschädigt.

C. Regionalgruppen

Art. 15 Aufgaben, Konstituierung und Kompetenzen

¹ Die Regionalgruppen stellen den Erfahrungsaustausch, die Information und die Vernetzung zwischen den angeschlossenen Stellen sowie zum Vorstand sicher. Sie treffen sich ein bis zwei Mal jährlich.

² Die Regionalgruppen können Anträge an den Vorstand stellen.

³ Der Vorstand sorgt für die Leitung der Treffen. Die Regionalgruppen konstituieren sich im Übrigen selbst.

D. Geschäftsstelle

Art. 16 Geschäftsstelle

¹ Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben für die operativen Führungsaufgaben.



E. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese kontrolliert die Buchführung und führt mind. einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

² Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

F. Haftung

Art. 18 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

G. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 19 Statutenänderung

¹ Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 20 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Statutenänderung Art 12-14 wurde von der Mitgliederversammlung vom 18. März 2026 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26. März 2025

Bern, 18. März 2026

Verein Berner Schulsozialarbeit

Vorstand vertreten durch die Präsidentin

für die Geschäftsstelle

Sandra Geissler

Ramona Bieri